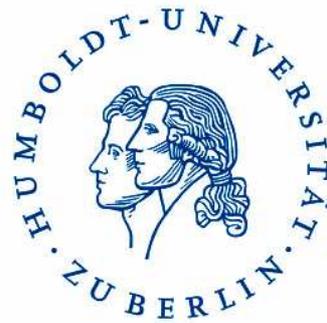


Netzwerk Ost – West Studentisches Austauschseminar



Latvijas



Universitate Riga – Humboldt-Universität zu Berlin

„Grundrechtseingriffe durch strafprozessuale
Maßnahmen“

2. bis 16. August 2009

Förderer

Besonderer Dank gilt dem Förderer:

Dr. Meyer-Struckmann Stiftung

Herausgeber: Netzwerk Ost-West 2009
Humboldt-Universität zu Berlin

Redaktion: Nadine Schlegel

Inhaltsverzeichnis

Sonntag, 02.08.....	4
Montag, 03.08	5
Dienstag, 04.08	7
Mittwoch, 05.08	8
Donnerstag, 06.08	10
Freitag, 07.08	11
Samstag, 08.08	11
Sonntag, 09.08.....	13
Wochenbericht Berlin.....	13
Montag, 10.08	13
Dienstag, 11.08	14
Mittwoch, 12.08	14
Donnerstag, 13.08	14
Freitag, 14.08	15
Samstag, 15.08	15
Sonntag, 16.08.....	16
Im Rahmen des Seminares gehaltenen Referate	16
1. Das Strafverfahren vor den Schranken der Grundrechte.....	17
2. Der Einfluss der Gefahrenabwehr auf das Strafverfahren.....	18
3. Die Heimlichkeit des Straferfahrens.....	21
4. Das Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Effizienz	22
5. Die mediale Begleitung im Strafverfahren	24
6. Rechtliche Instrumente zur Europäisierung des Strafverfahrens	26
7. Die europäischen Grund- und Menschenrechte als Grenze des nationalen Strafrechts	28
8. Der Europäische Haftbefehl.....	30
9. Die Europäische Beweisanordnung	33
10. Die Europäischen Perspektiven des Strafverfahrens	35
Themenbeiträge	38
Die Geschichte Rigas von 1201-1918	38
Essen und Trinken in Lettland	39
Studentenleben in Riga	40
Kultur und Sprache Lettlands	40
Die Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin.....	42
Danksagungen	45

Tagesberichte Riga

Sonntag, 02.08.



Der erste Tag, Treffen am Flughafen und ab in die Luft.

Nur was sprechen die Stewardessen für eine komische Sprache? Lettisch natürlich! Auf dem Flug gab es auch eine nette Begleitung für uns, die „Georgier“, also die deutschen Teilnehmer des anderen Seminars. Sie flogen auch über Riga und mussten noch eine ganze Weile am Flughafen auf ihren Anschlussflug warten, während wir unser Gepäck im „Riga Student Hostel“ abladen konnten. Das Hostel ist hier aber nicht zu verwechseln mit einem Hotel und schon gar nicht

zu vergleichen mit dem Hotel de Rome direkt nebenan, obwohl die karibisch anmutenden Tapeten ein Flair von Luxus verbreiten sollen. Und

nebenbei, der direkt unter dem Hostel gelegene, so genannte „Hostel Pub“ ist nicht zu empfehlen, außer man möchte für die Dienste freizügiger Damen ein adäquates Honorar bezahlen. Wie solche Vertragsanbahnungen enden könnten, konnte man in der Nacht bei geöffnetem Fenster gut belauschen. Nach kurzer Verschnaufpause und einem kleinen Spaziergang durch die



Altstadt ging es sofort zum ersten Treffen mit den Letten und dann gingen wir endlich gemeinsam zum Essen im „Il Patio“.

Aber das mit dem Essen muss man sich verdienen. Ungeahnte Schwierigkeiten boten sich nämlich beim Bestellen des Essens. Dies gestaltete sich umso schwerer je mehr der Magen knurrte. Schön brav das Budget einhalten und was kommt raus? Ein Menü – oder auch nicht, wenn

man kläglich am entziffern fremder Sprachen scheitert. Ein Beweis für die Problematik des Verstehens: Obwohl das Menü auf der ersten Seite stand, hat es trotzdem nur ein Teil der Gruppe geschafft, dieses zu bestellen. Das Resultat waren langes Warten und neidische Blicke auf der einen, und drei langwierige Gänge (statt Pizza) auf der anderen Seite. Die Letten haben uns erste Vokabeln beigebracht und somit die Wartezeit verkürzt.

Danach trennten sich die Wege der Letten und der Deutschen. Wir erkundeten das Nachtleben von Riga und ließen uns schließlich von einer hübschen Dame, Heels, auf dem der Open Air dem billigen Bieres. freiem Himmel ausklingen.

Aber zurück im was – welches denn jetzt die die Mädchen? und Her konnten noch überreden, Quadratmeter einfach nur für sein kann! Als Gegenzug die bezogen hatten schlafen – oder eben die Herrschaften im Innenhof belauschen.



natürlich auf High Domplatz in eines Cafés ziehen, mit Versprechen ganz Der erste Tag unter konnte entspannt

Hotel war da noch Zimmer nehmen Jungs und welches Nach einigem Hin wir die Jungs doch dass ein zwei großer Spiegel die Mädchen gedacht wir dann im Betten der Jungs konnte man endlich

Montag, 03.08

Am Montag fing der erste Seminartag an. Es hat uns nichts ausgemacht, dass wir nur wenig geschlafen hatten- wir mussten am Vorabend ja unbedingt das berühmte „nur-90-lati-Bier“ probieren!

Erwähnenswert ist unser Frühstück im Hostel: jeden Tag Berge von Eiern, als hätte man ein Déjà-vu. Manche von uns waren den Eiern gegenüber sehr skeptisch und haben nur zugeschaut wie der „Kochjunge“ die Eier ohne Ende kocht und kocht...vielleicht sind wir auch nur verwöhnt, andere Hostelgäste haben sich mit Appetit über das Frühstück hergemacht.



Am ersten Tag hatten wir noch keine Vorträge sondern jeder versuchte, mit seinem lettischen Partner seine eigene Seminararbeit zu besprechen. Es ging darum, Ähnlichkeiten und Unterschiede im lettischen und deutschen Strafrecht zu finden. Alle Letten haben mehr oder weniger deutsch gesprochen, so dass wir es gut hinbekamen, die sprachlichen Grenzen zu überwinden. Gegen Mittag gingen wir in der Uni-Mensa, wo wir sehr lecker und reichlich gegessen haben. Danach ging die Besprechung der Seminararbeiten weiter. Gegen 15 Uhr war Feierabend, denn eine Stadtführerin wartete schon auf uns. Sie zeigte uns alle Facetten der Altstadt von Riga und

erzählte uns statt Daten interessante kleine Geschichten und Anekdoten zu einigen Häusern und Details. Das Wahrzeichen von Riga ist ein großes, säulenförmiges Unabhängigkeitsdenkmal, „Milda“ genannt. Auf der Vorderseite steht „Für Vaterland und Freiheit“, die Spitze ziert eine weibliche Person (eben diese Milda) mit drei Sternen in den Händen, jeweils ein Stern für die drei historischen Regionen Lettlands, Kurzeme, Vidzeme und Latgale. Die Figuren rund um das Denkmal ebenso wie Milda selbst blicken hoffnungsfroh Richtung Westen, an der Ostseite des Denkmals findet man unglücklich aussehende Menschenfiguren in Ketten. Wie sie selbst

sagte war das Ziel unserer Stadtführerin, bei uns den Eindruck erwecken, dass die Altstadt viel größer als sie in Wirklichkeit ist. Das hat sie auf jeden Fall erreicht! Mit so vielen niedlichen



zu

sei

Gassen und wunderschönen Gebäuden im Jugendstil kann man sich in der kleinen Altstadt leicht verlaufen. Zum Abendessen waren wir im „Wok-Café“ (japanisch)- kein typisches Essen für Lettland, aber es war, wie immer, sehr lecker!

Danach haben wir uns wieder auf den Weg gemacht, „Riga by night“ zu entdecken. Einer von uns hatte einen sehr guten Insider-Tipp, wo man den Abend nett abklingen lassen kann: im „La Belle Epoque“!

Dienstag, 04.08

Auch am Dienstag haben wir uns mit unseren jeweiligen Partnern wieder dem Rechtsvergleich gewidmet. Nach der Mittagspause sollte es bereits die ersten Referate geben, sodass auch die letzten von uns nun vom Kennenlernen und lustigem Austauschen zum Arbeiten übergehen mussten. Zum Mittag ging es ins „Palmeni“ und



frisch gestärkt konnten wir uns dem ersten Referat widmen: „Das Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte“ von Florian Anger und Anete Bože, mit anschließender Diskussion. Hier zeigte sich bereits, dass die Chemie zwischen den Teilnehmern stimmte und es auch in den nächsten Tagen interessante Diskussionen geben würde.

Am Nachmittag haben wir das lettische Parlament, die „Saeima“, besichtigt. Das lettische Parlament hat eine Kammer mit 100 Sitzen. Wie in Deutschland gibt es eine 5%-Hürde für die Parteien zu überwinden, um



ins Parlament einziehen zu können. Alle vier Jahre finden die Wahlen zur Saeima statt, jeweils am ersten Sonnabend im Oktober. Es gilt das freie Verhältniswahlrecht. Ähnlich wie in Deutschland kann der lettische Staatspräsident die Saeima auflösen und vorgezogene Wahlen

durchführen lassen. Dies ist bisher aber in Lettland nicht vorgekommen. Besonders beeindruckend in der Saeima war die Ausstellung von Geschenken anderer Länder an Lettland, erstaunlich, was einige Länder so verschenken...

Der Abend war ein echtes Highlight, in einem „sowjetischen“ Restaurant namens „Austrumu Robeža“ mit eigenwilliger, sehr sowjetischer Einrichtung, an den Wänden hingen Stalin und andere Diktatoren. Zum



sehr guten Essen gab es Livemusik. Es war ordentlich Stimmung, denn die Letten sind sehr singfreudig! Den Abend haben wir wieder auf dem Domplatz ausklingen lassen.

Mittwoch, 05.08

Der gemeine Seminarteilnehmer steht durchschnittlich um 9:00 auf, um gleich darauf den Tag mit einem Glücksspiel namens Duschen beginnen zu können. Kommt Wasser und wenn ja, ist es genug und in der Temperatur regulierbar?

Aber solche Kleinigkeiten konnten unsere Stimmung nicht trüben.

Das Wetter war toll, die Laune gut und so begannen wir um 10:00 mit dem ersten Seminarblock des Tages.

Laura Emse und Joanna Kolodziej hielten ihre Vorträge über den Einfluss der Gefahrenabwehr auf das Strafverfahren. Nachdem diese sehr gut gelungen waren, ergab sich eine ebenso interessante wie kurzweilige Diskussion.



Anschließend aßen wir in der Uni-Mensa zu Mittag.

Von dort wurden wir um 12:30 zu einer Führung durch die Universität abgeholt, somit bot sich uns die Gelegenheit den alten Karzer zu besichtigen und den wirklich tollen Ausblick vom Dach der Uni zu genießen. Es bringt, so Letten, übrigens Unglück, wenn man die Haupttreppe zum Eingang der Universität nimmt. Wer dennoch dort hinaufgeht, fällt durch`s Staatsexamen. Tatsächlich auch keiner der lettischen Studenten diese Treppe genommen. Leider haben sie uns das zu spät gesagt, sodass wir nur hoffen können, dass dieses Unglück kein Deutsch kann und nur für das lettische Examen gilt!



die

hat

Um kurz nach Eins begann der zweite Seminarblock. Lita Bauere und Markus Seeling hielten ihre Vorträge zur Heimlichkeit des Strafverfahrens. Gut informiert und in Kenntnis gesetzt fachten wir zum zweiten Mal an diesem Tag eine angeregte Diskussion an.



Am Nachmittag stand ein Besuch der Vertretungen der Europäischen Kommission sowie des Europäischen Parlaments auf dem Programm. Es wurde uns jeweils ein kurzer Überblick über die Aufgaben und Errungenschaften beider Institutionen gegeben. Die anschließenden Diskussionen hielten sich im Rahmen, da wir uns

während des Seminars schon ziemlich verausgabt hatten.

Von 17:00 bis 18:45 hatten wir Freizeit. Während manche die Zeit nutzten um an ihren Seminarvorträgen zu feilen, wollten andere die Altstadt Rigas weiter erkunden oder einfach nur in der Sonne ausspannen.

Abends ging es mit der Straßenbahn zum Krasta Lido, einem großen Selbstbedienungs-Restaurant mit angeschlossenem, kleinen Freizeitpark. Für die deutschen Teilnehmer war dies der erste Ausflug der uns weg von der Innen- und Altstadt führt und der für uns somit neue, spannende Eindrücke und Perspektiven bereithielt.

Während der Vollmond schon längst am Himmel stand, traten wir den Heimweg an.

Ein weiterer schöner Seminartag ging zu Ende.

Donnerstag, 06.08



Heute begannen wir mit den Referaten von Ina Kufer und Gunta Vēvere zu dem Thema „Das Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Effizienz“.

Insbesondere der an deutschen wie an lettischen Gerichten praktizierte „Deal“ hat

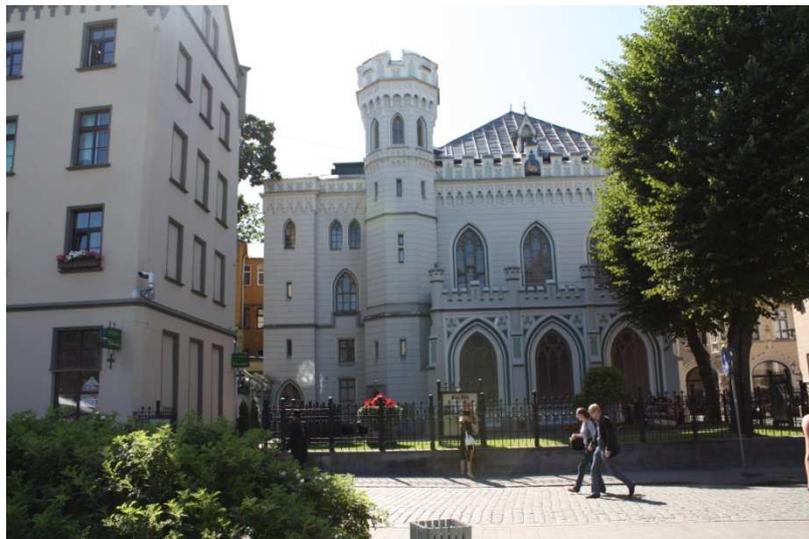
in der nachfolgenden Diskussion viele Kontroversen ausgelöst. Stärkendes Mittagessen gab es im „Vērmanītis“, sodass wir uns mit voller Energie den nachfolgenden Referaten von Victoria Jank und Valda Beizītere widmen konnten: „Die mediale Begleitung des Strafverfahrens“. Auch hier gab es Diskussionsbedarf, ob denn die mediale Begleitung eines Strafverfahrens wirklich der Demokratie dient oder doch eher den Sensationsgelüsten der Bevölkerung...?

Am Nachmittag stand „Rödl und Partner“ auf dem Programm, eine international agierende Wirtschafts- Steuer- und Rechtsanwaltskanzlei. Herr Pastille, Rechtsanwalt und Niederlassungsleiter in Lettland, hat uns ganz à la Repetitor in einem langen und aufschlussreichen Vortrag die Grundzüge des deutschen und lettischen Strafrechtes nahegebracht.

Anschließend gab es eine Führung durch die Kanzlei. Auf Kosten der Kanzlei durften wir dann im „Rossini“ nobel zu Abend essen und als krönenden Abschluss gab es noch eine Jugendstil-Führung, bei der wir viele, einzigartige, eigenartige, üppige und schöne Häuserfassaden zu sehen bekommen haben.

Freitag, 07.08

Für den Freitag wurde schönes Wetter vorhergesagt, sodass wir einstimmig einen Ausflug an den Strand machen wollten, und zwar nach Jurmala, das in etwa einer Stunde mit dem Zug zu erreichen ist. Auch viele Rigaer nutzen die Gelegenheit, raus aus der Stadt zu kommen, dementsprechend war der Zug auch voll, sodass es nicht genug Sitzplätze gab.



Unsere lettischen Studenten kannten sich jedoch gut aus und konnten uns an einen etwas abgeschiedeneren Strand führen. Nach einem sehr entspannten Tag am Wasser – Beachvolleyball und Sonnenbrand inklusive – kehrten wir abends dann alle zusammen bei „Chillipizza“ ein.

Samstag, 08.08

Statt im Hostel wachten wir heute im „Europa City Riga Hotel“ auf, welch` eine Wohltat!

Der Samstagmorgen begann für die meisten Teilnehmer daher mit einer ausgiebigen Dusche aus der zuverlässig mehr als drei Tropfen kamen, die erste seit Tagen, bei der man sich auch nicht genötigt gefühlt hat, seine Füße vor diversen Pilzen zu schützen. Für einige begann der Morgen zudem mit einem Frühstück, ein Frühstück, das den schon liebgewonnen warmen Joghurt zwar vermissen ließ, dies allerdings durch eine besondere Vielfalt an Früchten mehr als nur ausgleichen konnte. Leider hatten wir

aber zu beklagen, dass eine Teilnehmerin krankheitsbedingt nach Deutschland zurückkehren musste.

Den Samstag konnten alle frei gestalten. Während einige vom lettischen Strand und der lettischen Sonne nicht genug bekommen konnten, zogen andere sonnenbrandbedingt die Kühle der Altstadt vor. Dort haben einige eine Ruderfahrt über den Fluss unternommen und genossen danach die verwinkelten Gässchen der Altstadt und die Atmosphäre des Domplatzes.



Am Abend gab es dann zum letzten Mal in Riga gemeinsames Essen. Nach dem Essen wurde dann die Abendplanung gestaltet. Manche kehrten für kurze Zeit in das Hotel zurück, während andere sich die Zeit zum Treffen mit einer Partie Billard versüßten. Dabei stellte sich schon sehr schnell raus, welche

Teilnehmer die Kugel in Sekundenschnelle versenken konnten, und welche schon froh waren, überhaupt die weiße Kugel getroffen zu haben. Dann trafen wir uns wieder in dem Restaurant, um uns mit einigen Cocktails auf den letzten Abend in Riga einzustimmen. Dabei musste aber der eine oder andere feststellen, dass ein Cocktail mit den ihm verbliebenen 18 Santimi schwierig zu bekommen ist. Schließlich betraten wir die Radiobar, wo die Teilnehmer bis 4 Uhr durch die Nacht tanzten. Als wir die Radiobar verließen kam Zanes große Stunde. Sie musste für die ganze Meute Taxis bestellen, die alle zurück ins Hotel bringen sollten, aber erst nachdem man sich nach langer (typisch deutscher) Diskussion darüber geeinigt hatte, ins Hotel oder in eine russische Disko zu gehen. Die Taxifahrt gestaltete sich dank Zanes Übersetzungsarbeit als unproblematisch, auch wenn manche Ohren im Taxi durch den sanften Klang von Rammstein verzaubert wurden. Einige besuchten nach der Ankunft noch die russische Disko, verließen diese aufgrund einer enormen Lautstärke aber relativ schnell wieder. Während manche daraufhin sich von dem ereignisreichen Tag im Bett erholten, hatten andere noch immer

nicht genug und blieben wach, um sich würdig vom lettischen Nachtleben zu verabschieden.

Sonntag, 09.08

Mehr oder weniger ausgeschlafen haben wir uns auf den Weg zum Flughafen und nach Berlin gemacht, jetzt ist es an den Letten, eine neue Stadt zu entdecken! Einige von ihnen waren allerdings schon einmal in Berlin und freuten sich auf preisgünstiges Shoppen.



Wochenbericht Berlin

Montag, 10.08

Das Seminar begann in Berlin um 10:00 in der Juristischen Fakultät mit der Begrüßung durch Professor Krauß. Diese beinhaltete eine kurze und interessante Zusammenfassung zur Geschichte der Humboldt-Universität. Danach hielten Natalija Mustavinska und Nadine Schlegel ihre Vorträge zu dem Thema „Rechtliche Instrumente zur Europäisierung des Strafverfahrens“ mit anschließender Diskussion. Da die Anstrengungen der letzten Tage sich langsam bemerkbar machten, fuhren wir mit der U-Bahn zur Mensa-Nord.

Nach dem Mittagessen gab Stefan eine kleine Einführung zum Europarecht, diese war insbesondere für die Teilnehmer aus dem zweiten Semester sehr aufschlussreich.

Es folgten die Vorträge zum zweiten Tagesthema: „Die europäischen Grund- und Menschenrechte als Grenze des nationalen Strafrechts“, von Ksenija Eļtazarova und Nikolai Fiege. Die anschließende Diskussion fiel wiederum recht kurz aus. Dementsprechend beschlossen wir, die für den heutigen Tag angesetzte dritte Vortragsrunde auf den nächsten Tag zu verschieben. Die freie Zeit nutzten viele, um verpassten Schlaf nachzuholen.

Abends trafen wir uns zum Abendessen im „Feuer und Flamme“, einem Restaurant, welches sich auf Fondues jeglicher Art spezialisiert hat. Der dringend benötigte Verdauungsspaziergang führte uns dann in die Astro

Bar. Es blieb aber bei einem Bier, und so startete die Seminarwoche in Berlin ganz gemütlich.

Dienstag, 11.08

Heute waren die Referate von Nils Zariņš und Vicky Wagner zum Thema „der europäische Haftbefehl“ an der Reihe, es folgten die Vorträge zur europäischen Beweisanordnung von Zane Rasnača und Johannes Hanneken. Am Nachmittag gab es eine interessante und erfrischend unkonventionelle Führung durch Friedrichshain, wo auch wir Berliner viele neue Erkenntnisse gewinnen konnten. Zum Abendessen gab es rohen Fisch in Algen im „Surf & Sushi“. Das Highlight des Tages war jedenfalls der Theaterbesuch im Hexenkessel Hoftheater! „Der Sturm“ hieß das Stück, unter freiem Himmel aufgeführt, mit Musik, Akrobatik und Schauspielkunst, auf jeden Fall etwas Besonderes!

Mittwoch, 12.08

Mittwoch der 12.08. war für uns frei, das heißt es gab keine Seminare. Der Tag fing mit einem leckeren Bruch bei „Zebrano“ an. Danach haben wir uns in kleinere Gruppen aufgeteilt, je nachdem, was man unternehmen wollte. Manche haben eine Stadttour gemacht, andere waren shoppen (die Letten sind dafür bekannt). Der verrückteste Einkauf war ein Hochzeitskleid- eine von unseren lettischen Partnerinnen feierte nämlich eine Woche darauf ihre Hochzeit!

Abends um 18 Uhr trafen wir uns im Hostel zum Grillen. Diese Aufgabe fiel natürlich den Männern zu (Jungs, ihr habt das toll gemacht!). Wir bekamen dann auch Besuch von Prof. Krauß, der unsere lustige Gruppe kennen lernen wollte.

Zu unserer Freude gab es im Hostel auch Kicker- und Billardtische, die wir ausgiebig genutzt haben. Noch mehr haben wir uns aber über den Besuch der Gruppe von Netzwerk Ost-West aus Georgien gefreut. Der nächste schöne Tag ging (wieder sehr spät) zu Ende.

Donnerstag, 13.08

Am Vormittag und nach dem Mittagessen in der Musikermensa fanden die letzten beiden Referate und Diskussionen statt. Es referierten Arlita Zariņa und Julia Gravendyck zum Thema „die europäischen Perspektiven des Strafverfahrens“. Es folgte ein gemeinsames abschließendes Gespräch, in

dem das gesamte Seminar rückblickend bewertet wurde. Dabei hat sich jeder, der zu Wort kam, ausnahmslos positiv geäußert.

Am Nachmittag erhielten wir eine spannende Führung durch die „Berliner Unterwelten“ – wir konnten so einen guten Eindruck von Leben und Organisation in einem Berliner Bunker in Wedding, nahe Gesundbrunnen bekommen.

Anschließend konnten wir den Letten noch den schönen Prenzlauer Berg zeigen, wo wir bei einem Araber auch gemeinsam zu Abend gegessen haben.

Den Abschluss des Tages bildete der Besuch zweier bedeutender Galerien Berlins, der Gemäldegalerie und der neuen Nationalgalerie am Potsdamer Platz.



Freitag, 14.08

Die Referate waren alle gehalten, nun widmeten wir uns den praktischen Auswirkungen von Jura: Wie besuchten die Justizvollzugsanstalt Moabit. Es gab eine interessante Führung durch die Abteilungen für den geschlossenen und den offenen Vollzug. Wir mussten uns erst daran gewöhnen, mitten zwischen den Inhaftierten herumzulaufen! Nach drei Stunden taten uns dann auch die Füße weh und wie waren froh, uns in der TU-Mensa wieder stärken zu können. Bei einer Schifffahrt auf der Spree hatten die Letten Gelegenheit, Berlin noch einmal aus einer anderen Perspektive zu sehen.

Abends ging es in ein mexikanisches Restaurant, wo wir das Personal durch die Größe unserer Gruppe offenbar vor eine logistisch unlösbare Aufgabe stellten, aber einige haben die Zeit immerhin für lustige Spiele genutzt.

Samstag, 15.08

Unser Tag begann am späten Vormittag, als wir uns um 11 Uhr am Alexanderplatz trafen. Geplant war ein Tagesausflug nach Potsdam, um nicht nur die Stadt, sondern auch den Park Sanssouci mit seinem Schloss kennenzulernen.

So erreichten wir nach kurzer Fahrt Potsdam und erkundeten Sanssouci. Dank der aufschlussreichen und informativen Ausführungen von Julia erhielten wir viele historische Informationen und Hintergründe über den Park, einzelne Gebäude und Statuen. Zudem besuchten wir im Park die Orangerie, von der man eine tolle Aussicht über den Park genießen konnte. Die am Abend bevorstehende Schössernacht, aufgrund dessen der Park vorzeitig geschlossen wurde, und die hochsommerlichen Temperaturen führten uns dann weiter in das Zentrum Potsdams und das holländische Viertel. Gegen 17 Uhr verließen wir Potsdam und kehrten nach Berlin zurück, wo wir uns zu unserem letzten gemeinsamen Abend im Volkspark



Friedrichshain zum Picknick treffen wollten. So versammelten wir uns nach einem Einkauf alle gegen 20 Uhr im Friedrichshain und konnten neben Speis und Trank Erinnerungen der vergangenen 2 Wochen austauschen.

Im Anschluss daran zogen wir in Richtung Kreuzberg, um das Tanzbein im Privatclub zu schwingen. In ausgelassener Partystimmung sollte der

Abend kein Ende nehmen, sodass sich unsere Wege erst zu früher Stunde trennten.

Sonntag, 16.08

Leider schon das Ende des Seminars! Die Letten sind wieder zurück nach Riga geflogen und wir haben wohl alle erstmal einen Tag lang gar nichts gemacht und nur an die schönen und erlebnisreichen vergangenen zwei Wochen gedacht!

Im Rahmen des Seminars gehaltenen Referate

Jeweils ein Austauschpartner auf deutscher Seite hat zusammen mit einem lettischen Austauschpartner gemeinsam die Referate vorbereitet, auf der Grundlage der vorher geschriebenen Seminararbeiten.

1. Das Strafverfahren vor den Schranken der Grundrechte (Florian Anger, Anete Bože)

Die ersten beiden Vorträge stellten einen allgemeinen Rechtsvergleich auf dem Gebiet der Grundrechte zwischen Lettland und Deutschland dar und inwiefern diese das Strafverfahren beeinflussen.

Genannt wurden

- Gesetzesvorbehalte, zum Beispiel bei der U-Haft
- Das fair trial-Prinzip
- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht
- Das in dubio pro reo-Prinzip
- Der Richtervorbehalt bei Grundrechtseingriffen zum Beispiel bei der Blutabnahme

Hier wie dort stellt sich das Problem, einen effektiven Rechtsstaat herzustellen, ohne dabei die Effektivität des Strafverfahrens zu sehr einzuschränken. Es stellte sich heraus, dass der Grundrechtsschutz in Lettland ähnlich in der Verfassung verankert ist wie in Deutschland, ebenso die Justizgrundrechte. Unterschiede gibt es nur stellenweise in der Intensität, mit der die Grundrechte in das Strafverfahren hineinwirken. In Lettland ist die Sicherungsverwahrung zum Beispiel strenger geregelt als in Deutschland. Andererseits ist es in Lettland möglich, dass die Polizei eine Blutabnahme veranlasst, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und diese Probe kann im Prozess auch als Beweismittel verwertet werden, gemäß „langjähriger Praxis“. Es lohnt sich also, um zwei Rechtssysteme zu vergleichen, auch die faktische Umsetzung nicht außer acht zu lassen.

In der anschließenden Diskussion wurden noch allgemeine Fragen zu beiden Rechtssystemen beantwortet. Thema der Diskussion war vor Allem die Untersuchungshaft, insbesondere was die Begründung, Dauer und Überprüfung derselben angeht.

Diskutiert wurde auch, ob die Zustände in lettischer Untersuchungshaft oder Rentenkürzungen nicht zu einer Verletzung der Menschenwürde führten. Einerseits wurde zugestanden, dass eine solche Verletzung im Prinzip vorläge, dass aber einfach kein Geld vorhanden sei um dies zu ändern. Für die andere Seite war diese jedoch kein Grund solch

eine Verletzung hinzunehmen, sondern man sah die einzige Lösung des Problems in der Aufnahme weiterer Schulden.

2. Der Einfluss der Gefahrenabwehr auf das Strafverfahren (Joanna Kolodziej, Laura Emse)

Beide Vorträge stellen zunächst die Kompetenzverteilung im Strafverfahren dar. In Lettland wie in Deutschland ist es verfassungsrechtliche Aufgabe des Staates, seinen Bürgern Freiheit und Schutz zu gewähren. Der Staat muss daher sicherstellen, dass das Verbrechen bekämpft wird und auch Maßnahmen zur vorbeugenden Gefahrenabwehr treffen.

Die Aufgaben der Polizei ist es die Sicherheit der Personen zu gewährleisten und Straftaten aufzudecken. In Lettland ist die Staatsanwaltschaft dafür zuständig die Ermittlungen zu beaufsichtigen, sowie die Anklage zu erheben. In der Praxis werden präventive Maßnahmen aber auch von der Polizei übernommen.

Das lettische Strafverfahrgesetzbuch sieht Zwangsmaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen vor. Durch ein neues Strafverfahren soll der bessere Ablauf der Strafverfolgung gefördert werden, dadurch wird aber auch vermehrt in Grundrechte eingegriffen werden. Die Vortragende betont, dass eine absolute Sicherheit nie gewährleistet werden kann, dass der Versuch, dies zu erreichen, nur umso gravierender in die Grundrechte der Bürger eingreift und deswegen abzulehnen ist.

In Deutschland ist die Gewährleistung der Sicherheit ebenfalls eine der wichtigsten Aufgaben des Staates, dadurch wird aber auch in Freiheitsgrundrechte eingegriffen. Die Polizei ist im Wesentlichen zuständig für präventive Maßnahmen, während die Staatsanwaltschaft bei begangenen Verfehlungen einschreitet und die Betroffenen vor Willkür schützen soll. Sie ist auch Herrin der Ermittlungen.

Maßnahmen in Deutschland zur Gefahrenabwehr:

- Präventive Gesetze zur Terrorismusbekämpfung
- Längerfristige Observationen
- Präventiv erhobene Daten

- Erweiterung der Gründe für Sicherungsverwahrung, Telekommunikationsüberwachung, Zwangsmaßnahmen im Vorfeld der Strafverfolgung

Bedenklich ist, dass die polizeiliche Phase schon im Vorfeld agiert und an keine Beweise anknüpft, dadurch wird die Unschuldsvermutung umgangen. Des Weiteren haben viele präventive Maßnahmen, vor Allem im Namen der Terrorismusbekämpfung, nur symbolischen Charakter und sind im Ergebnis ineffizient.

Viele Grundrechtseingriffe werden hingenommen, wie die Speicherung von Fingerabdrücken und Online-Durchsuchungen. Es ist nicht die reale Bedrohung, nach der über die angemessene Kriminalpolitik entschieden wird, sondern die gefühlte Bedrohung.

In der anschließenden Diskussion wurden unter Anderem folgende Fragen aufgeworfen:

1. Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind in Lettland weniger ausgeprägt als in Deutschland. Ist das ein Defizit oder ist das positiv zu bewerten?

Mehr Maßnahmen zur Gefahrabwehr führt zu mehr Eingriffen in das persönliche Leben, lautet die eher zurückhaltende Einschätzung in Lettland.

Das lettische Strafverfahren hat großen Einfluss durch die Sowjetunion erhalten. Es wird mehr Gewicht auf die Sanktion gelegt als auf Prävention. Die gefühlte Bedrohung bezüglich des Terrorismus ist nicht so groß in Lettland.

2. Wie ist die Aufgabenteilung zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft in Lettland, benötigt man richterliche Zustimmung?

Ja, spezielle Richter sind dafür zuständig.

Es gibt in Lettland das Teilungsprinzip, sodass jede Verwaltungsmaßnahme vor Gericht überprüft werden muss. Die Staatsanwaltschaft wird kontrolliert durch Richter und die Generalstaatsanwaltschaft.

3. In Deutschland gibt es Gesetze, nach denen Gefangene nur in geringem Maße Grundrechte geltend machen können. Dazu gibt es aber eine

Entscheidung aus den 70ern, die besagt, dass alle Maßnahmen im Strafvollzug vollständig überprüfbar sind. Des Weiteren soll es auch bei erledigten Maßnahmen die Möglichkeit geben zu klagen. Wie ist das in Lettland?

Das lettische Verwaltungsrecht ist dem deutschen sehr ähnlich, die Gerichte sind häufig von deutschen Argumenten überzeugt. Es gibt in Lettland auch Möglichkeiten, gegen erledigte Maßnahmen zu klagen.

4. In Deutschland ist der Datenschutz ein öffentlich diskutiertes Thema, zum Beispiel bezüglich des Abkommens mit den USA über Fluggastdaten, diese Daten beinhalten u.a. was der Fluggast gegessen hat. Wie ist das in Lettland?

Datenschutz ist auch in Lettland wichtig, das Abkommen wurde allerdings nicht öffentlich diskutiert.

In Lettland weiß man nicht was gespeichert wird.

5. In Deutschland kann man bei geschehener Grundrechtsverletzung das Bundesverfassungsgericht anrufen, in Polen ist dies nur zur Überprüfung von Gesetzen möglich. Wie ist das in Lettland?

In Lettland ist das so wie in Polen. Viele Anordnungen zur Sicherheit basieren auf den UN, wie die Publikation von Privatpersonen, gegen ius cogens ist kein Gerichtsweg möglich, aber durch die EG werden Grundrechte gewährleistet und Gesetze sind gerichtlich kontrollierbar.

6. Insgesamt kann beobachtet werden, dass der Datenschutz eine große Rolle spielt und Einschränkungen desselben von uns eher abgelehnt werden. In Deutschland sind viele Politiker Juristen, warum denkt sie anscheinend anders als wir?

Politiker setzen sich gezielt mit der Bedrohung durch Terrorismus auseinander, aufgrund eines Vorsprungs an Wissen ist ihre Sicht vielleicht anders. Vor allem aber hat ein Großteil der Politiker vor wiedergewählt zu werden, und richten sich jedenfalls auch nach der gefühlten, durch Medien produzierte Bedrohung in der Bevölkerung: Das Gesetz zu den Terrorcamps zum Beispiel soll die Handlungsfähigkeit der Politiker demonstrieren, der praktische Nutzen bleibt fraglich. Ebenso wurde auf den Amoklauf von Winnenden reagiert, es wird schnell etwas verboten wie Paintball, eine eindeutig populistische, eher hilflose Maßnahme.

7. Gibt es denn irgendwelche alternativen Lösungsmöglichkeiten, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten?

Bestimmte Maßnahmen sind sinnvoll, es gibt auch Maßnahmen, die nicht nur die dem subjektiven Sicherheitsgefühl dienen sollen sondern tatsächlich praktische Wirkung haben, z.B. eine Waffenkontrolle in Gerichten, um Gewalttätigkeiten in Gerichten einzudämmen. Nach diesem Prinzip kann man aber nicht immer handeln, es ist unmöglich, jede Straftat präventiv zu verhindern.

Der Staat hat zwei wesentliche Aufgaben, die Grundrechte zu bewahren und eine allgemeine Sicherheit zu bewahren. Es muss ein ausgewogener Kompromiss zwischen beiden Aufgaben gefunden werden, heute tendiert man eher zu mehr (gefühlter) Sicherheit.

Ein Argument für präventive Maßnahmen ist allerdings, dass bei ideologischen Straftaten eine Strafandrohung keinen Sinn macht.

Fazit: Inwieweit ist eine Rechtsaufsicht, sind Normen, zur Gefahrenabwehr effizient?

Wir kamen zu dem Ergebnis, dass es oft schwer feststellbar ist, ob Normen effizient sind oder nicht, da wir die internen Vorgänge nicht kennen. Wir vermuten aber, dass sehr viele neu geschaffene Eingriffsmöglichkeiten eher deklaratorischer Natur sind, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen. Der Zweck dieser Normen ist zwar legitim, fraglich ist aber, ob die faktische Widerlegung der Unschuldsvermutung nicht ein zu hoher Preis dafür ist. Diese Gesetze haben wohl teilweise eher eine politische und mediale Dimension als dass sie kriminalpolitische effektiv wären.

3. Die Heimlichkeit des Strafverfahrens (Lita Bauere, Markus Seeling)

In Lettland wie in Deutschland gibt es ähnliche heimliche Ermittlungsmethoden wie zum Beispiel die Telefonüberwachung, die Wohnraumüberwachung in- und außerhalb der Wohnung und der Einsatz von verdeckten Ermittlern. Diese Ermittlungsmethoden verletzen in beiden Ländern folgende Grundrechte:

- Meinungsfreiheit Art. 5 GG in Deutschland/Art 100 GG in Lettland
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 2 I iVm Art. 11 GG/Art 94 GG

- Post- und Fernmeldegeheimnis Art. 10 GG/ Art. 96 GG
- Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13 GG/ 96 GG

In beiden Ländern gelten deswegen bei der Anwendung von heimlichen Ermittlungsmethoden das Verhältnismäßigkeitsprinzip, der Richtervorbehalt, Subsidiarität und eine mehr oder weniger hohe rechtliche Hürde für heimliche Ermittlungsmethoden, das heißt die Tat muss hinreichend schwer wiegen.

Die anschließende Diskussion drehte sich vor Allem um die Rechtmäßigkeit der so genannten Hörfalle, wenn also ein Freund oder Verwandter des mutmaßlichen Täters von der Polizei dazu angestiftet wird, dem Verdächtigen tatrelevante Informationen zu entlocken. Die eine Seite fand diese Methode verwerflich, da das Vertrauensverhältnis des Verdächtigen zu seinen Freunden/seiner Familie ausgenutzt werde. Dies stelle auch eine unzulässige Umgehung der Belehrungspflicht dar, da der Angestiftete an Stelle und für die Polizei Informationen erlangt, es sich also um eine vernehmungähnliche Situation handelt.

Die andere Seite meint, dass die Belehrungspflicht dazu dient, den Bürger davon in Kenntnis zu setzen, dass er nicht gezwungen ist, vor der Polizei auszusagen. Die Gefahr, dass der Bürger sich zu einer Aussage gezwungen sieht, besteht nicht, wenn er nicht direkt von einem Polizeibeamten befragt wird. Sagt er gegenüber einem Freund oder einem Familienmitglied aus, tut er dies freiwillig. Diese Methode sei daher zulässig und die Informationen verwertbar.

In Lettland wie in Deutschland darf der verdeckte Ermittler jedenfalls keine Zwangslage des Verdächtigen ausnutzen, wenn er zum Beispiel in einer Gefängniszelle ist und sein Mithäftling dazu angestiftet wird, ihn auszuhorchen. Ebenso ist das Ausnutzen der Hilflosigkeit des Verdächtigen unzulässig, wenn er zum Beispiel im Krankenhaus liegt.

Es wurde auch diskutiert, ob der verdeckte Ermittler im Rahmen seiner Ermittlungen Straftaten begehen darf oder nicht, ebenso der V-Mann: Grundsätzlich nicht, es kann aber unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn es sich nicht vermeiden ließ und der Ermittler andernfalls übermäßig gefährdet worden wäre. Interessant war diese Frage insbesondere für das NPD-Verbotsverfahren.

4. Das Strafverfahren unter dem Gesichtspunkt der Effizienz

(Ina Kufer, Gunta Vēvere)

In Lettland gibt es mehrere Möglichkeiten und Methoden, das Strafverfahren effizienter zu gestalten:

- Die Möglichkeit, Audiodaten und Videos in das Verfahren zu integrieren
- Der Einsatz von nur einem Richter, Kollegialgerichte werden nur in besonders komplizierten Verfahren eingesetzt
- Die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Letzteres ist nur bei weniger schweren Straftaten zulässig, allerdings ist die Grenze hier nicht genau definiert. Es gibt drei gesetzlich geregelte Gruppen des vereinfachten Strafverfahrens:

- Das Kurzverfahren. Es darf nur angewendet werden, wenn die Tat aufgeklärt ist. Nach zehn Tagen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ein Urteil gesprochen wird oder das Verfahren fortgesetzt wird.
- Das verkürzte Ermittlungsverfahren dauert ebenfalls nur zehn Tage. Es ist auch bei schweren Straftaten möglich.
- Das Abspracheverfahren besteht darin, dass die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sich auf einen Kompromiss einigen (der Angeklagte akzeptiert das Strafmaß, dafür wird das Verfahren sofort beendet). Auch dieses Verfahren ist nur möglich, wenn die Straftat bereits aufgeklärt ist.

In Deutschland gibt es wie in Lettland die Möglichkeit, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen wenn der Sachverhalt hinreichend aufgeklärt ist. Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft entspricht dann dem Urteil und es gibt keine Hauptverhandlung. Auch Absprachen zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft sind laut BGH zulässig und werden auch in ca. 50 % der Fälle praktiziert. Bisher gibt es keine gesetzliche Grundlage, aber inzwischen gibt es dazu einen Gesetzesentwurf (§ 257c StPO-E). Anders als in Lettland ist das Gericht laut Entwurf an die Ober- und Untergrenze des abgesprochenen Strafmaßes gebunden, es darf den Angeklagten aber unter Umständen auch freisprechen. Dies ist in Lettland umstritten und wird in der herrschenden Meinung abgelehnt. In beiden Ländern muss die Absprache protokolliert werden.

Während die Absprache in Deutschland in der Literatur viel kritisiert wird, ist sie in Lettland als Ganzes kaum Gegenstand von Kritik, dennoch sind

auch in Lettland einige Punkte der Absprache umstritten, wie zum Beispiel die Möglichkeit eines Freispruches trotz Absprache.

Alle Diskussionsteilnehmer sind sich über die Wichtigkeit der Verfahrenseffizienz einig, und so rückt sehr schnell die Möglichkeit der Absprache, der so genannte Deal, in den Mittelpunkt der Diskussion. Für den Deal spricht in erster Linie seine zeitsparende Wirkung. Außerdem kann beispielsweise dem Opfer eine schmerzliche Aussage vor Gericht erspart bleiben, da der Täter im Rahmen des Deals bereits geständig war. Andererseits kristallisiert sich schon bald die entscheidende Frage heraus, ob die Effizienz des Strafverfahrens tatsächlich auf seine Geschwindigkeit begrenzt werden darf. Es wird die These aufgestellt, dass die Effizienz des Verfahrens sich auch an dem Grad der ermittelten materiellen Wahrheit bemessen muss. Nur so sind der Schuld entsprechende, gerechte Urteile möglich. Gegen den Deal spricht weiterhin, dass er das Geständnis in den Mittelpunkt stellt und somit dem Inquisitionsprozess näher steht, als dem modernen, der materiellen Wahrheit verpflichteten Verfahren. Die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer ist der Meinung man dürfe das Problem der zeitlichen Effizienz nicht auf Kosten der materiellen Wahrheit und somit auf Kosten der Gerechtigkeit lösen. Welche Alternativen gibt es, das Strafverfahren effektiver zu gestalten?

Der naheliegendsten und für Juristen wahrscheinlich attraktivsten Lösung einer personellen Aufstockung der entsprechenden Justizbehörden stehen, so die einhellige Meinung der Diskutierenden, finanzielle Argumente entgegen. Auf der Suche nach alternativen Problemlösungen besprechen wir die Möglichkeiten der Mediation und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Doch auch gegen diese beiden Alternativen lässt sich das Argument der mangelhaften Ermittlung einer materiellen Wahrheit vorbringen.

Trotz der ausgiebigen Diskussion ist es uns nicht gelungen den perfekten Weg zu finden, welcher effizienter ist ohne gleichzeitig Einbußen auf Seiten der materiellen Wahrheit mit sich zu bringen.

Inzwischen ist der Deal nun auch in Deutschland gesetzlich geregelt.

5. Die mediale Begleitung im Strafverfahren (Victoria Jank, Valda Bizītere)

In Lettland ist es gestattet, dass während der Gerichtsverhandlung Bild- und Tonaufnahmen für Fernsehen und Zeitung gemacht werden. In

Deutschland ist diese Form der Dokumentation während der Verhandlung verboten, es gibt lediglich einen Gerichtszeichner. Allein während der Sitzungspausen sind Aufnahmen eingeschränkt erlaubt. Dies stellt aber einen Eingriff in die Pressefreiheit dar. Man muss sich also fragen, ob nicht ein öffentliches Interesse an der Verhandlung einer schweren Straftat besteht und auch, ob dadurch nicht eine demokratische Kontrolle der Gerichte behindert wird. Ein medial begleitetes Verfahren übt eine erhöhte Abschreckungswirkung aus, da der Angeklagte öffentlich gezeigt und sozusagen „an den Pranger gestellt“ wird. Es würde auch das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege fördern, wenn sie sehen, dass ein Verfahren rechtmäßig und professionell durchgeführt wird.

Trotz dieser Argumente eine mediale Begleitung des Strafverfahrens nicht zuzulassen hat unter anderem den Grund, dass der Richter nicht unter Druck gesetzt werden soll während der Verhandlung. Ebenso werden dadurch die Zeugen und nicht zuletzt auch der Angeklagte in ihren allgemeinen Persönlichkeitsrechten geschützt. Ein unschuldiger Angeklagter würde durch ein öffentliches Verfahren zu unrecht übermäßig geschädigt werden.

In der anschließenden Diskussion wurde versucht, mögliche Gründe für die unterschiedlichen Regelungen in Lettland und Deutschland zu finden. So wurde von deutscher Seite vermutet, dass Lettlands gesetzliche Regelungen, auch in der Verhandlung Aufzeichnungen zuzulassen, noch aus Zeiten der sowjetischen Diktatur stammen, was von den lettischen Studierenden bestätigt wurde. So liegt in Lettland kein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Angeklagten und des Opfers vor, wenn einzelne Ausschnitte aus der Hauptverhandlung im Fernsehen ausgestrahlt oder Fotos veröffentlicht werden.

Im Anschluss wurden Nutzen und Nachteile der Bildübertragung während der Verhandlung als Prinzip des Öffentlichkeitsgrundsatzes diskutiert. So meinten die lettischen Teilnehmer, dass eine Übertragung sehr wichtig sei, um die Bevölkerung über ausgewählte Fälle zu informieren. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Opfers könne das Gericht vor der Hauptverhandlung die Einwilligung zur Übertragung auch versagen. Problematisch sei in diesem Zusammenhang jedoch, dass z.T. nur Ausschnitte des Strafprozesses übertragen werden, sodass ein objektives Meinungsbild schwierig zu bilden sei.

Die deutschen Teilnehmer hielten der lettischen Regelung, auch nur Teile der Verhandlung aufzuzeichnen, entgegen, dass das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen stärker geschützt werden müsse. So sei es auch ohne Bild und Tonaufnahmen wie in Deutschland möglich, die Bevölkerung über einzelne Strafprozesse zu informieren, außerdem sind die meisten Prozesse auch für unbeteiligte Zuschauer offen. Probleme wurden ähnlich wie von der lettischen Seite darin gesehen, dass es durch das Zeigen nur einzelner Szenen zu einem Konflikt mit der Authentizität kommen könnte. Zudem würden sich die Fragen stellen, welchen manipulativen Effekt auf das Verhalten der Betroffenen durch die Aufnahmen gegeben ist und ob der Normalbürger den Einzelfall juristisch korrekt einordnen könnte ohne Vorverurteilungen vorzunehmen. Diese Probleme stellen sich allerdings auch in Deutschland, wo Richter und Angeklagte in einigen Zeitungen diskreditiert werden, inklusive Foto.

Im weiteren Verlauf wurde dann das Problem des Schöffens im Strafprozess angesprochen, ob ggf. ein Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vorliegt, da dieser bei Veröffentlichungen in den Medien, im Gegensatz zum Angeklagten und Opfer, nicht anonymisiert wird.

Zuletzt wurde der Fall der Presseberichterstattung über ein Bandmitglied der No Angels besprochen, in denen eine mediale Vorverurteilung stattfand, die bereits auf das Ermittlungsverfahren ausgeweitet wurde.

In diesem Zusammenhang wurde von den deutschen Studenten die Frage aufgeworfen, inwieweit Aufnahmen eher der Unterhaltung der Bevölkerung als der Informationsvermittlung dienen. Die lettischen Studierenden stellten demgegenüber fest, dass öffentliche Berichterstattungen bereits im Ermittlungsverfahren auch in Lettland unzulässig wären.

Alle bisher vorgestellten Vorträge hatten ihren Schwerpunkt auf dem rechtsvergleichenden Aspekt zwischen Lettland und Deutschland. Die nun folgenden Vorträge beziehen sich vorwiegend auf die europarechtliche Ebene.

6. Rechtliche Instrumente zur Europäisierung des Strafverfahrens (Nadine Schlegel, Natalja Mustavinska)

Zunächst erfolgte eine Einführung in die Institutionen der Europäischen Union und ihre Handelsinstrumente, insbesondere auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit (PJZS).

Die PJZS ist die dritte Säule der EU und war eine Antwort der EU auf den Abbau der Grenzkontrollen, da sich so auch Straftäter frei im Schengen-Raum bewegen können und grenzüberschreitende Kriminalität nur schwer von rein nationalen Strafverfolgungsbehörden bekämpft werden kann. Nach einer kurzen Darstellung der Ursprünge und Entwicklung der PJZS bis heute als Teil des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, wurden die wichtigsten Institutionen der PJZS im Einzelnen dargestellt.

- Europol, gegründet 1995, aktiv seit 1999, ist eine zentrale Informationssammel- und Austauschstelle. Europol kann Mitgliedstaaten ersuchen, Ermittlungen einzuleiten und seit 2002 kann es auch eigene Ermittlungsteams mit Polizeibeamten eines Mitgliedstaates bilden.
- Das Schengener Informationssystem, aktiv seit 1995, ist eine Datenbank für die Fahndung von Gegenständen oder Personen zur Aufklärung schwerer Straftaten. Schreibt ein Mitgliedstaat einen Fahndungsbefehl in das SIS, so muss dieser in allen anderen Mitgliedstaaten umgesetzt werden.
- Eurojust besteht aus je einem Vertreter pro Staat, der entweder Richter, Staatsanwalt oder Polizeibeamter sein muss. Hier wird die justizielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, das heißt gemeinsame Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen, koordiniert.
- Das europäische justizielle Netzwerk besteht aus Kontaktstellen in jedem Mitgliedstaat, die sich über ein besonderes Kommunikationssystem austauschen und regelmäßig treffen.
- Das Projekt einer europäischen Staatsanwaltschaft im Vertrag von Lissabon soll anstelle der nationalen Staatsanwaltschaften für die Untersuchung, Verfolgung und Anklageerhebung zuständig sein, eventuell zusammen mit Europol, bei Straftaten, die die finanziellen Interessen der EU schädigen.

Es folgte eine Darstellung der Mittel, derer sich die Mitgliedstaaten der EU bedienen, um die europäische justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit umzusetzen:

- Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Strafrechtsnormen und Urteilen, bestes Beispiel hierfür ist der europäische Haftbefehl.
- Ne bis in idem
- Die Harmonisierung der Strafrechtsvorschriften, zum Beispiel durch Anerkennung von gemeinsamen Straftatbeständen und Mindeststrafbarkeiten, etwa für Terrorismusstraftaten.
- Gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen

Besonders diskussionswürdig ist hier, vor Allem vor dem Hintergrund einer zukünftigen europäischen Staatsanwaltschaft, ob nicht das Gebot des fair-trial verletzt wird im Rahmen der grenzüberschreitenden Strafverfolgung. Der Verdächtige steht einer internationalen Strafverfolgung gegenüber, gegen die er sich weder finanziell noch organisatorisch wehren kann. Ein Ausgleich könnte durch einen europäischen Strafverteidiger oder einen europäischen Rechtshilfe-Fonds geschaffen werden.

Der Schwerpunkt der nachfolgenden Diskussion lag bei der Notwendigkeit der europäisierten Strafverfolgung und welche Nachteile sich für die Bürger ergeben können, auf dem Gebiet des Datenschutzes oder wenn jemand zu unrecht verdächtigt und dann mit der ganzen Macht der europaweiten Strafverfolgungsbehörden verfolgt wird. Wir waren uns letztendlich einig, dass es nötig ist, auf europäischer Ebene zusammenzuarbeiten, da andernfalls grenzüberschreitende Kriminalität wie der Menschenhandel und der Terrorismus kaum effektiv zu bekämpfen wären angesichts der für den Personenverkehr offenen Grenzen im Schengen-Raum. Allerdings müssen die Instrumente der Strafverfolgung auch angemessen sein und dürfen die Unschuldsvermutung nicht übermäßig untergraben.

7. Die europäischen Grund- und Menschenrechte als Grenze des nationalen Strafrechts

(Nikolai Fiege, Ksenija Eltzarova)

Auf seine Grund- und Menschenrechte kann jedermann sich berufen. Der Staat legt die Grundrechte für seine Bürger fest und überwacht deren Einhaltung. Grundrechte variieren jedoch teilweise stark in den einzelnen Ländern. Die Europäische Menschenrechtskonvention, unterzeichnet am 4. November 1950 in Rom, stellt den Versuch dar, einen europaweit gültigen Menschenrechtskatalog zu schaffen um einen Mindeststandard an Grund-

oder Menschenrechten innerhalb Europas zu garantieren. Die Einhaltung dieser Konvention wird von der europäischen Kommission überwacht und ist vor dem europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durch Einzelpersonen oder Staaten einklagbar.

Im Jahre 2000 wurde die europäische Grundrechtecharta in Nizza zur Eröffnung der Regierungskonferenz verkündet. Sie orientiert sich an der EMRK und stellt eine Kodifikation der Grundrechte auf der Ebene der EU dar. Sie ist jedoch noch nicht ratifiziert und somit nicht rechtlich verbindlich, allerdings wird sie gemäß Art. 6 II EUV von den Organen der EU als Rechtserkenntnisquelle zur Identifikation der Gemeinschaftsgrundrechte herangezogen. Durch einen Verweis im Vertrag von Nizza soll die Grundrechtecharta der EU für alle Mitgliedstaaten bis auf Großbritannien und Polen verbindlich werden.

Das Verhältnis zwischen der nationalen Rechtsordnung und den europäischen Rechtsnormen ergibt sich aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Solange I von 1974, Solange II von 1986, der Maastricht-Entscheidung von 1993 und schließlich der Bananenmarktordnung von 2000.

Heute hat die EMRK in Deutschland den Rang eines Bundesgesetzes, während sie in Lettland durch Art. 89 Teil seiner Verfassung geworden ist.

In der Diskussion kam zunächst kam die Frage auf, ob nicht der Einfluss der europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Deutschland zu gering sei. Diese Vermutung wurde jedoch schnell widerlegt, da sie in vielen Urteilen in Deutschland berücksichtigt wird, insbesondere Art.6 EMRK.

Als nächstes wurde das Verhältnis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geklärt. Dabei wurde festgestellt, dass es dem Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und EuGH ähnelt. Der EuGH ist nicht an die Urteile des EGMR gebunden – vielmehr stellen diese nur eine Rechtserkenntnisquelle dar.

Ferner sind die Organe der EU nicht an die EMRK gebunden, wenn sie nicht Mitglieder der EMRK sind – die EMRK hat für sie daher nur indirekte Wirkung für die Staaten, die nicht Mitglieder der EMRK sind.

Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag, für deren Mitglieder es umgekehrt auch keine Rolle spielt, ob sie auch Beitrittsländer der EU sind

– so haben beispielsweise auch die Türkei die EMRK unterzeichnet. Dagegen stammen die europäischen Grundrechte nicht aus Verträgen. Sie wurden für die Rechtsakte der europäischen Union aus der Rechtsprechung geschaffen. Dabei waren gleiche Prinzipien und Übereinstimmungen der Verfassungen aller Mitgliedstaaten maßgebend. Nicht erforderlich ist hingegen, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten auch die speziellen Grundrechte hat. Der EuGH überprüft dabei das Handeln der EU-Institutionen und der Mitgliedstaaten, wenn diese EU-Recht ausführen.

Dabei kam die Frage nach den jeweiligen Prüfungsgegenständen von EuGH, EGMR und Bundesverfassungsgericht auf. Das Bundesverfassungsgericht überprüft lediglich nationales Recht und europäisches nur insoweit der nationale Gesetzgeber bei der Ausführung noch Spielraum hat. Der EGMR überprüft sämtliches gesetzliches Recht, insofern gibt es also Überschneidungen mit dem Prüfungsgegenstand des Bundesverfassungsgerichts. Der EuGH dagegen wird nur im Hinblick auf zwingendes europäisches Recht tätig. Problematisch ist hierbei der Prüfungsmaßstab: Er kann sich nicht am nationalen Recht orientieren, da dieses in allen Mitgliedstaaten unterschiedlich ist. Auch die EMRK kommt nicht in Betracht, da nicht alle Mitgliedstaaten der EU auch die EMRK unterschrieben haben. Als Prüfungsmaßstab bleiben somit nur die eigens hierfür geschaffenen europäischen Grundrechte aus der Rechtsprechung. Infolgedessen wurde diskutiert, ob es erforderlich wäre, die europäischen Grundrechte schriftlich festzulegen. Dies wurde von den Diskussionsteilnehmern befürwortet. Argumentiert wurde mit der dadurch verbesserten Lage der EU-Bürger: Für sie wäre es einfacher, sich zu wehren, wenn ihre europäischen Grundrechte klar und verständlich schriftlich festgehalten wären. Hinzu kommt, dass die EMRK nur einen absoluten Mindestschutz darstellt – eine Grundrechtecharta würde somit einen genaueren Prüfungsmaßstab darstellen und einen besseren gemeinsamen Grundrechtsstandard etablieren. Dies würde zu mehr Rechtssicherheit führen. Außerdem können die Länder bei Zweifeln immer unter Vorbehalt beitreten.

8. Der Europäische Haftbefehl (Vicky Wagner, Nils Zaviņš)

Das 1977 trat nach dem Rechtshilfeübereinkommen das europäische Auslieferungsübereinkommen in Kraft, 1990 folgte das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ). Diese Regelungen erwiesen sich aber als unübersichtlich, sodass am 13. Juni 2002 mit dem Europäischen Haftbefehl endlich Klarheit und eine gewisse Rechtssicherheit geschaffen wurden. Ziel des Beschlusses zum Europäischen Haftbefehl war es demnach auch, alle vorhergehenden bi- und multilateralen Abkommen auf dem Gebiet des europäischen Auslieferungsrechts zu ersetzen. Das Institut des Europäischen Haftbefehls basiert auf dem gegenseitigen Vertrauen und der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen der Mitgliedstaaten der EU und soll zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen.

Zum Verfahren: Der Europäische Haftbefehl ist gemäß Art. 1 I des Rahmenbeschlusses eine „justizielle Entscheidung, die in einem der Mitgliedstaaten ergangen ist und die Festnahme und Übergabe einer gesuchten Person durch einen anderen Mitgliedstaat zur Strafverfolgung oder zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung bezweckt. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer im Straftatenkatalog des Rahmenbeschlusses genannte Straftat. Der formgerecht ausgestellte Europäische Haftbefehl wird von der ersuchenden Behörde an die vollstreckende Behörde übermittelt. Letztere entscheidet dann in einem einstufigen Bewilligungsverfahren über die Übergabe.

Prüfungspunkte herbei sind:

- Absolute Versagungsgründe nach Art. 2 I RbEuHb
- Fakultative Versagungsgründe nach Art. 2 II RbEuHb
- Abwägung der in Betracht kommenden Belange der Staatsangehörigkeit, des Wohnortes, des Tatortes, der Interessen des Verletzten sowie der des Öffentlichkeit, humanitärer Aspekte etc.

Die Auslieferung kann auch an bestimmte Bedingungen geknüpft werden wie zum Beispiel eine spätere Rücküberstellung des Ausgelieferten. Der Betroffene kann der Übergabe auch zustimmen, was das Verfahren beschleunigt.

Der Haftbefehl ist gemäß Art. 17 I RbEuHb als Eilsache zu behandeln. Dementsprechend beträgt die Frist zur Auslieferung bei Zustimmung des Betroffenen nur 10 Tage. Stimmt der Betroffene nicht zu, beträgt die Frist 60 Tage. Die Fristen können allerdings verlängert werden.

Der Europäische Haftbefehl beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen und auf dem Grundsatz der Spezialität, das heißt die Strafverfolgung mittels eines Europäischen Haftbefehls ist auf die der Bewilligung zugrunde liegenden Straftat begrenzt.

Der Europäische Gerichtshof hat in einer Vorabentscheidung vom 3. Mai 2007 die Form des Rahmenbeschlusses als Ermessensentscheidung des Rates bestätigt und die Vereinbarkeit der Liste der Deliktgruppen in Art. 2 II des Rahmenbeschlusses mit den in Art. 6 II EUV festgesetzten Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung bestätigt.

Zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses zum Europäischen Haftbefehl auf nationaler Ebene: Ein Rahmenbeschluss entfaltet selbst keine unmittelbare Wirkung, allerdings sind die Mitgliedstaaten vertraglich dazu angehalten, den Inhalt des Rahmenbeschlusses in innerstaatliches Recht zu transformieren. Rahmenbeschlüsse sind hinsichtlich ihres Zieles für die Mitgliedstaaten verbindlich, überlassen diesen aber die Wahl, mit welchen Mitteln sie dieses Ziel erreichen und die Form der Umsetzung.

Als erstes zu diskutierendes Problem erwies sich die Frage der Umsetzung des Europäischen Haftbefehls. Da es Spielräume bei der Umsetzung gibt, kann nicht gewährleistet werden, dass Auslieferungskriterien in jedem Land gleich sind. Der ersuchte Staat könnte also andere Kriterien haben als der ersuchende Staat, was wiederum zu unterschiedlichen Ergebnissen innerhalb der EU führt. Die Regelung im jeweiligen Land muss allerdings mit dem Rahmenbeschluss vereinbart sein. Tatsächlich kam es durch den Europäischen Haftbefehl zu einer Verschärfung der Voraussetzungen der U-Haft in den Mitgliedstaaten. An diesem Punkt entbrannte die Diskussion wieder: ist es überhaupt akzeptabel, dass die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft in verschiedenen Staaten unterschiedlich sind? Es wurde festgestellt, dass der Katalog der Straftaten sehr unklar ist, da ihre Auslegung in verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich ausfällt. Ein erzwungener Kuss wird in Holland zum Beispiel schon als Vergewaltigung gewertet, während dies in anderen Ländern noch nicht unter den Begriff der Vergewaltigung fällt sondern eher als sexuelle Belästigung oder sexuelle Nötigung gilt und so nicht per europäischen Haftbefehl verfolgt werden kann.

Da die U-Haft einen sehr starken Eingriff in die Freiheitssphäre des Betroffenen darstellt, braucht man ein gemeinsames Verständnis, was die Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Straftaten betrifft. Es ist allerdings höchst problematisch, eine einheitliche Regelung der Tatbestände auf der europäischen Ebene zu erzielen, da das Strafrecht bisher sehr national geprägt geblieben ist.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass infolge einer zweistufigen Prüfung eines Auslieferungsersuchens die Auslieferung noch strenger geprüft wird als bisher, was einen umgekehrten Effekt darstellt, als das, was der Rahmenbeschluss bewirken sollte.

Die lettischen Teilnehmer haben überdies auf den interessanten Aspekt hingewiesen, dass der Rahmenbeschluss aus verfassungsrechtlichen Gründen umgangen werden kann.

Zum Schluss wurde festgestellt, dass der Europäische Haftbefehl eine ziemlich große praktische Relevanz hat und immerhin besser ist als die Vielzahl der vorhergehenden unübersichtlichen Regelungen auf europäischer Ebene.

9. Die Europäische Beweisanordnung (Johannes Hanneken, Zane Rasnača)

Die europäische Beweisanordnung ist Teil des angestrebten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Sie entspricht dem europäischen Haftbefehl für Sachen oder der gegenseitigen Rechtshilfe für Gegenstände. Vorgänger dieser Form der justiziellen Zusammenarbeit waren das Europarat-Übereinkommen über Rechtshilfe in Strafsachen von 1959 und das 1990 unterzeichnete Schengener Durchführungsübereinkommen zum schrittweisen Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Schengen-Mitglieder, das eine engere Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der Justiz notwendig gemacht hat. Es folgte der Beschluss von Tampere 1999, der besagt, dass das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Strafsachen ein Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit werden soll. Der Rahmenbeschluss 2003/577/JI bereitet schließlich den Weg für den Rahmenbeschluss 2008/978/JI zur europäischen Beweisanordnung vom 18. 12. 2007. Dieser muss bis 2011 in nationales Recht umgesetzt werden.

Ziel der europäischen Beweisanordnung ist die Vereinfachung der Übermittlung von Beweismitteln. Die gegenseitige Rechtshilfe in

Strafsachen und die europäische Beweisanordnung sollen zunächst nebeneinander angewandt werden.

Der Anwendungsbereich der EBA erstreckt sich auf Sachen, Schriftstücke und Daten. Körperliche Untersuchungen, die Überwachung des Kommunikationssystems, Untersuchungen an den Sachen und andere Ermittlungsmaßnahmen können als solche nicht auf dem Wege der EBA eingefordert werden. Sollten diese Daten allerdings schon bei dem die EBA vollstreckenden Staat vorliegen, so fallen sie als Daten unter den Anwendungsbereich der EBA und können als solche eingefordert werden. Die europäische Beweisanordnung wird hauptsächlich für Strafverfahren genutzt.

Eine EBA setzt voraus, dass der anordnende Staat die Maßnahme auf ihre Verhältnismäßigkeit prüft und sicherstellt, dass die Information auch nach nationalem Recht erlangt werden kann. Personenbezogene Daten dürfen nur für das jeweilige Verfahren, für unmittelbar damit zusammenhängende Verfahren und zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr im Wege der europäischen Beweisanordnung herausgegeben werden. Versagungsgründe können unter Anderem sein ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot *ne bis in idem*, Immunitätsverletzungen, keine beiderseitige Strafbarkeit bei Durchsuchungen und Beschlagnahmen außer die Katalogtaten betreffend oder ein Verstoß gegen das Universalprinzip. Wenn eine europäische Beweisanordnung im vollstreckenden Staat angekommen ist, muss dieser der Aufforderung innerhalb von 60 Tagen Folge leisten. Rechtsbehelfe gegen eine europäische Beweisanordnung können auf Zwangsmaßnahmen beschränkt werden, Rechtsbehelfe gegen die sachlichen Erwägungen einer europäischen Beweisanordnung sind nur im anordnenden Staat möglich.

Weder in Lettland noch in Deutschland wurde die europäische Beweisanordnung bisher in nationales Recht umgesetzt. Sowohl in Lettland als auch in Deutschland gibt es Kritik an dieser Form der Erlangung von Beweisen.

In Lettland wird die Überschneidung der Wirkungsbereiche der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI gerügt, ebenso der zu erwartende Mangel an Effektivität der EBA. Kritisiert wird auch, dass keine gemeinsamen Verfahrensgarantien existieren und dass die Anforderung der gegenseitigen Anerkennung übertrieben sei, da dies aufgrund mangelnder Kenntnis des nationalen Rechts anderer

Mitgliedstaaten nur schwer umzusetzen sei. Es wird vorgeschlagen, die Polizei unter der Vermittlung der Staatsanwaltschaft mit einzubeziehen.

In Deutschland ist zunächst die Umgehung des Richtervorbehaltes Ziel der Kritik, da auch Staatsanwälte Durchsuchungen über eine europäische Beweisanordnung erlassen können, was gegen Art. 13 GG verstößt. Die Beschränkung der Überprüfbarkeit der sachlichen Erwägungen auf den anordnenden Staat habe zur Folge, dass Betroffene nur über unzureichende Rechtsbehelfe verfügen, so gibt es zum Beispiel keine Rechtsbehelfe gegen erledigte Zwangsmaßnahmen. Ferner sei der Katalog der beiderseitigen Strafbarkeit zu ungenau und die Verhältnismäßigkeitsprüfung allein durch den Anordnungsstaat ungenügend. Die möglichen Versagungsgründe seien unzureichend, da zum Beispiel ein Verstoß gegen Grundrechte oder gegen die EMRK keine Versagungsgründe darstellen. Es gebe auch keine allgemeinen gültigen Grundrechte, an die die EBA gebunden ist.

In der folgenden Diskussion wurde wieder zu der allgemeinen Problematik von Maßnahmen, die in einem Staat angeordnet und in einem anderen Staat vollstreckt werden, Stellung genommen. Es gibt hier ähnliche Vorbehalte wie sie schon für den europäischen Haftbefehl geäußert wurden. Ein Hauptproblem ist der fehlende Schutz des Betroffenen, der sich vor Allem aus einer unzureichenden Prüfung der gegenseitigen Strafbarkeit und dem Fakt, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nur im anordnenden Staat vorgenommen wird, ergibt. Als sehr problematisch befanden die Seminarteilnehmer auch die fehlende Bindung der europäischen Beweisanordnung an europaweit geltende Grundrechte.

10. Die Europäischen Perspektiven des Strafverfahrens (Julia Gravendyck, Arlita Zariņa)

Der letzte Vortrag im Rahmen dieses Seminars war ein Ausblick auf die zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen des Strafverfahrens in Europa. Konkret wurde die Entwicklung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen in Strafsachen dargestellt. Diese gegenseitige Anerkennung ist der gemeinsame Nenner der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der EU. Hierfür hat die EU bereits folgende Handlungsinstrumente geschaffen:

- Den europäischen Haftbefehl (2002)
- Die Sicherstellungsanordnung, um Beweismaterial schnell sicherstellen zu können (22. Juli 2003)
- Die Sicherstellung von Erträgen, Tatwerkzeugen, und Vermögensgegenständen aus Straftaten um organisierte schwere Kriminalität effizienter bekämpfen zu können (15. März 2005)
- Die europäische Geldstrafe (24. Februar 2005)
- Die europäische Einziehungsentscheidung (6. Oktober 2006)

Andere Instrumente für die Verstärkung der Zusammenarbeit innerhalb der EU wurden bereits per Rahmenbeschluss erlassen, sind jedoch noch nicht überall in das nationale Rechtssystem integriert:

- Die europäische Vollstreckungsanordnung vom 27. November 2008 mit Implementierungsfrist bis 2011. Sie ermöglicht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Heimatland, auch wenn das Urteil in einem anderen Mitgliedstaat ergangen ist und ersetzt sechs bisherige Abkommen.
- Die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen vom 27. November 2008 mit Frist bis 2011
- Die europäische Beweisverordnung von 2008

Des Weiteren gibt es einen Vorschlag der Kommission vom 29. August 2006 für einen Rahmenbeschluss zu einer europäischen Überwachungsordnung im Ermittlungsverfahren. Dieser Beschluss soll die Möglichkeit eröffnen, dass eine in einem Mitgliedstaat als Alternative zur Untersuchungshaft erlassene Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und überwacht wird. Bei Verstößen gegen diese Überwachungsmaßnahmen übergibt der vollstreckende Staat die betreffende Person an den anordnenden Staat.

Geplant ist auch eine Verstärkung der Verfahrensrechte, ein Vorschlag vom 26. Februar 2005 mit Frist bis 2014. Ziel ist die Sicherstellung eines einheitlichen und fairen Verfahrens. Das Recht auf einen Dolmetscher für die Verhandlung und das Urteil soll ebenso gesichert werden wie das Recht auf Wiederaufnahme und Berufung. Grundsätzlich soll es ein Recht auf Anwesenheit für den Beschuldigten geben.

In der Diskussion wurde zunächst die Frage aufgeworfen, ob im Rahmen der Entwicklung des „gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit

und des Rechts“ nicht zu lange der Schwerpunkt auf die Sicherheit gelegt wurde, zum Nachteil der (individuellen) Freiheit der Bürger. Eine Stärkung der Verfahrensrechte hätte viel früher stattfinden müssen. Andererseits wird auf diese Weise die Zusammenarbeit vereinfacht und die Schlagkraft der EU-Mitgliedstaaten gegen grenzüberschreitende Kriminalität im Schengen-Raum muss gewährleistet werden. Positiv bewertet wurde in der Diskussion die Tendenz, viele kleinere Abkommen durch große, für den ganzen Schengen-Raum gültige Abkommen zu ersetzen und so mehr Klarheit und Rechtssicherheit auch für die Bürger zu schaffen.

Dann kam die Frage auf, wie es in der EU gehandhabt wird, wenn Rahmenbeschlüsse vorher nicht erkannte, negative Folgen nach sich ziehen oder in den Mitgliedstaaten falsch umgesetzt werden.

Die Kommission evaluiert die Beschlüsse, nachdem sie in den Mitgliedstaaten umgesetzt wurden. Zeigen sich unerwartet negative Auswirkungen, kann der fehlerhafte Rahmenbeschluss durch einen verbesserten Rahmenbeschluss ersetzt werden, der dann abermals in Form des Umsetzungsgesetzes von der Kommission evaluiert wird. Auch im Vorfeld eines Rahmenbeschlusses wird zunächst eine ausführliche Gesetzesfolgenabschätzung auf Europaebene unternommen, was sich in den oft langen Begründungen der Rahmenbeschlüsse niederschlägt.

Um einen breiteren Spielraum für die Konsensfindung zwischen den Mitgliedstaaten zu lassen, lassen die Rahmenbeschlüsse oft einen recht weiten Spielraum für die nationale Umsetzung. Dies führt aber zu dem Problem, dass es zu Fehlinterpretationen bei der Auslegung der Rahmenbeschlüsse durch die Mitgliedstaaten kommen kann, der Rahmenbeschluss kann dann zu unbestimmt ausfallen und zu unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten führen, wie man am Beispiel der unterschiedlichen Auslegungen von Katalogstraftatbeständen etwa beim europäischen Haftbefehl sehen kann. Liegt tatsächlich eine Fehlinterpretation durch einen Mitgliedstaat vor, dann ersucht die Kommission diesen Mitgliedstaat, die Umsetzung nachzubessern. Sanktionen gibt es nicht.

Abschließend wurde die Frage gestellt, was sich daran ändert durch den Lissabon-Vertrag. Es wird dann keine dritte Säule und keine Rahmenbeschlüsse auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen

Zusammenarbeit mehr geben sondern eine einheitliche Struktur der EU mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Themenbeiträge

Die Geschichte Rigas von 1201-1918

Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts trafen sich Kaufleute am Unterlauf der Daugava (auf Deutsch: Düna) um Handel zu betreiben. An der Stelle an der das inzwischen zugeschüttete Flüsschen Ridzene (Riege) in die Daugava mündete, gründete Bischof Albert von Buxhoeveden 1201 die Stadt Riga. Die günstige geographische Lage formte die Stadt zum Handelsdrehkreuz zwischen Russland und Westeuropa. Dies führte zu einem enormen Wachstum der Stadt. Schon bald war Riga zum Erzbischofstum geworden, 1282 wurde Riga Hansestadt.

Im Rahmen der Ostkolonisation siedelte die Kirche vor allem Deutsche im heidnischen Gebiet an. Unterstützt wurde sie dabei vornehmlich vom Deutschen Orden. Dies erklärt den starken Einfluss der Deutsch-Balten auf die Geschichte Rigas.

Im Jahre 1522 schloss sich Riga der Kirchenreformation an, womit die Macht der Erzbischöfe in Riga dem Ende entgegenging. Die während einer kurzen Phase der Vorherrschaft Polens über Riga eingeleitete Gegenreformation scheiterte.

1621 wurde, im Verlauf des Dreißigjährigen Krieges; die Festung Daugagriva und somit Riga vom schwedischen König Gustav II erobert. Im russisch -schwedischen Krieg (1656-1658) hielt Riga der russischen Belagerung stand.

Im Jahr 1710 eroberte Zar Peter der Große während des Großen Nordischen Krieges Riga.

In der folgenden Zeit etablierte sich Russland als Großmacht in der Ostseeregion.

Bis zum Ende des 19. Jahrhundert wurde Riga schrittweise zu einem der wichtigsten Häfen Russlands ausgebaut. Die Bevölkerungszahl wuchs von etwa 29 500 Einwohnern im Jahr 1800 auf etwa 472 000 im Jahr 1913. Trotz russischer Herrschaft blieb deutsch bis 1891 offizielle Amtssprache.

Am 3. September 1917 marschierten deutsche Truppen in Riga ein.

Nach dem 1. Weltkrieg gelang es den Letten am 18. November 1918 eine unabhängige Republik auszurufen.

Die Rote Armee konnte den Anspruch der Sowjetunion gegen das von Deutsch-Balten unterstützte Lettland nicht durchsetzen und musste sich vorerst aus dem Baltikum zurückziehen

Essen und Trinken in Lettland

Diejenigen, die eine Diät machen, sollten auf eine Reise nach Lettland lieber verzichten. Das Essen ist dort nämlich so lecker und variationsreich, dass es eine Qual wäre, nicht alles zu probieren! Die lettische Küche ist sehr deftig und die Speisen ziemlich kalorienhaltig, dafür schmecken sie aber himmlisch!

Das Brot spielt eine große Rolle, und ich muss zugeben, es ist das beste Brot, das ich jemals gekostet habe! Es wird meistens aus Roggen gebacken, ist sehr dunkel und hat ein besonderes Aroma. Eine lettische Spezialität sind auch Piragi- kleine Speckbrötchen, die man zwischendurch essen kann.

Auch Milch in verschiedenen Variationen steht jeden Tag auf der Speisekarte der Letten, als Joghurt, Kefir (gegorene Milch) oder „Karums“ (leckere Joghurtriegel in Schokolade).

Was wäre aber die lettische Küche ohne all die leckeren Salate! Sie sind deftiger als in Deutschland, mit viel Sauerrahm (was man hier kaum benutzt), Kartoffeln, Speck und Dill.

Da Lettland ein baltisches Land ist, gibt es selbstverständlich viel Fisch. All diejenigen, die Lasse heißen, sollen aber mit leichtem Grinsen auf den lettischen Gesichtern rechnen. Das Wort „Lachs“ wird nämlich so ausgesprochen wie der Name „Lasse“ (lasis).

Neben Fisch wird auch viel Fleisch gegessen. Ziemlich beeindruckend war der lettische Markt, auf dem frische Waren verkauft wurden. Besonders beeindruckt haben uns die Schweineköpfe! Was man daraus machen kann, habe ich leider nicht mehr herausgefunden.

Mir ist auch aufgefallen, dass die Letten nach jeder Mahlzeit viel Tee trinken, besonders Grün- und Kräutertee. Von den alkoholischen Getränken steht Bier auf Platz eins. Es schmeckt etwas milder als das deutsche, aber auch ausgesprochen lecker. Der Preis ist sehr günstig, man muss aber bei der Bestellung aufpassen: wenn man in einem Biergarten am Tisch bestellt, kostet es doppelt so viel wie an der Theke. Eine

Besonderheit ist das Apfelbier „Cider“- es schmeckt wie Apfelschorle mit ein paar „Prozenten“.

Wenn man etwas Stärkeres trinken möchte, sollte man „Riga Black Balsam“ probieren, einen traditionellen Kräuterschnaps. Wegen seiner Bitterkeit ist es besser, ihn mit Eis, Kaffee oder Fruchtsäften zu verdünnen. Und am Ende noch ein Tipp, wo man sehr lecker die traditionelle lettische Küche kosten kann: Das Restaurant heißt „Krasta Lido“ und es ist nicht genug, nur einmal dort essen zu gehen!

Studentenleben in Riga

Der Alltag lettischer Jurastudenten sieht anders aus als der deutscher Jurastudenten. Es ist beispielsweise ganz normal, dass man ab dem zweiten Semester bei einem Anwalt arbeitet, was unter Anderem mit den höheren Studiengebühren in Lettland zu tun hat. Dennoch kommt das Studentenleben nicht zu kurz – insbesondere im Sommer stehen den Letten eine Vielzahl von Möglichkeiten offen: Sehr beliebt sind Musikfestivals in der Umgebung von Riga, sodass Studenten in Riga selbst dann kaum noch anzutreffen sind. Häufig nutzen die Studenten natürlich auch die Nähe zum Strand. Ansonsten genießen sie ihre Freizeit tagsüber in den zahlreichen Cafés oder den gepflegten Parks, sowie abends in Bars und Diskotheken.

Kultur und Sprache Lettlands

Lettisch ist eine indoeuropäische Sprache und gehört zur baltischen Sprachgruppe. Momentan gibt es nur zwei baltische Sprachen: Lettisch und Litauisch, früher gehörte noch die mittlerweile tote Sprache Altpreußisch dazu. Im 18. Jahrhundert wurden alle lettischen Gebiete von Russland erobert. Bis zum Ersten Weltkrieg war das lettische Volk unter zweifacher Besetzung, einerseits unter den deutschen Baronen, andererseits unter dem russischen Zaren.

Heute ist Lettland ein multinationaler Staat, dessen Bevölkerung aus Letten (58,6%), Russen (28,8%) und einigen weiteren Minderheiten besteht. Heute werden in Lettland vor Allem die Sprachen Lettisch (gesprochen von ca. 58 % der Bevölkerung), Russisch (37 %) und Lettgallisch gesprochen. Die Bestrebungen der lettischen Regierung,

Lettisch als Alltagssprache für die gesamte Bevölkerung durchzusetzen, stößt bei der russischen Minderheit auf Widerstand.

Die lettische Sprache ist von ihrer historischen Entwicklung geprägt: Früher waren die Rechtschreibregeln wie im Deutschen, weil man das Schreiben in den lutherischen Kirchenschulen erlernt, dort wurde nur die deutsche Schreibweise gelehrt. Dies änderte sich im Laufe der Zeit durch den Einfluss der russischen Herrschaft über Lettland und dann auch durch eine eigene Sprachentwicklung. Heute gibt es zum Beispiel das durch den deutschen Einfluss entstandene „w“ nicht mehr im lettischen Alphabet und statt „ch“ schreiben die Letten „h“.

Zur Illustration der lettischen Sprache folgen ein paar Beispiele, die bei einem Aufenthalt in Lettland hilfreich sein können:

- Labdien! = Guten Tag!
- Kā jūs sauc? = Wie heißen sie?
- Mani sauc Julia = meine Name ist Julia
- Kāj ums kāljas = Wie geht es ihnen?
- Paldies, ļoty labi. = Danke Gut
- Es esmu no Berlin = Ich komme aus Berlin
- Lūdzu = Bitte
- Paldies = Danke
- Jā= ja
- Nē = Nein
- Piedodiet. = Verzeihung
- Ardievu = Leben sie wohl!

Damit man nicht gegen die Türen rennt:

- Grūst = Drücken
- Vilkt = Ziehen

Damit man nicht an der falschen Stelle rausgeht:

- Ieeja = Eingang
- Izeja = Ausgang

Damit man nicht plötzlich einen Mann auf der Toilette überrascht:

- S/ Sievietēm = Damentoilette
- V/ Vīriesiem = Herrentoilette

Die Kultur Lettlands ist durch Einflüsse Nordeuropas, insbesondere durch Schweden, Finnland und dem norddeutschen Kulturraum geprägt. Die kann man an zum Beispiel in den Altstädten erkennen, die Merkmale aufweisen, wie sie für den Raum der Hanse typisch sind. Besonders

herausragend ist Lettlands Schatz an Folklore- und Volksmusik: Bisher wurden über eine Million der „Dainas“, nicht gereimte, vierzeilige Lieder, gesammelt. Im Verhältnis zur Bevölkerungszahl Lettlands ist diese Menge durchaus bemerkenswert. In den Dainas wird eine Vielzahl von Themen behandelt, von der Mythologie bis zum Alltag. Ende des 19. Jahrhunderts hat Krišjānis Baron angefangen, die bis dahin nur mündlich überlieferten Dainas aufzuschreiben und sie in einem dafür gefertigten Dainas-Schrank aufzubewahren, der heute eine Art Nationalheiligtum ist. Alle fünf Jahre findet in Lettland noch immer ein großes Sängersfest statt, an dem auch exil-lettische und internationale Chöre teilnehmen. Viele alte Bräuche Lettlands ranken sich um das Mittsommerfest Jāņi, das an staatlichen Feiertagen am 23. Und 24. Juni stattfindet. Die bis zu ihrer Vertreibung 1940 prägte eine deutsche Minderheit die Stadtkultur und den Großgrundbesitz und auch eine jüdisch-jiddische Minderheit übte einen kulturellen Einfluss auf das Land aus. Diese spielen heute aber keine große Rolle mehr.

Auffällig bezüglich der heutigen Alltagskultur war für Außenstehende zunächst, dass es verboten ist, im Freien Alkohol zu trinken oder „herumzulungern“. Eine in Riga sehr präzise Polizei kontrolliert auf Streifenfahrten die Einhaltung dieser Gesetze. Die Frauen in Riga legen großen Wert auf ihre Erscheinung und scheuen trotz Kopfsteinpflaster keine 10-cm-High-Heels mit Pfennigabsatz. Wenn ein Rasen nicht betreten werden soll, was auf die meisten Rasenflächen in Riga zutrifft, wird dies dementsprechend auch durch einen durchgestrichenen High-Heel gekennzeichnet.

Die Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin

Die Universität wurde am 16. August 1809 auf Initiative von Wilhelm von Humboldt gegründet. 1810 nahm sie als Berliner Universität (Alma Mater Berolinensis) ihren Betrieb auf. In den Fakultäten Jura, Medizin, Philosophie und Theologie wurden anfangs 256 Studenten von 52 Professoren gelehrt.

Das Humboldtsche Bildungskonzept bestand aus einer engen Verbindung von Forschung und Lehre, freier Wissenschaft um ihrer selbst Willen und Persönlichkeitsformung.

Als Hauptgebäude der Universität wurde das leerstehende Palais des Prinzen Heinrich von Preußen gewählt.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Universität zum Wegbereiter für zahlreiche neue naturwissenschaftliche Disziplinen. Dies verdankte sie besonders der Förderung des Naturwissenschaftlers Alexander von Humboldt. Berühmte Forscher wie der Physiker Hermann von Helmholtz oder die Mediziner Rudolf Virchow und Robert Koch trugen den wissenschaftlichen Ruhm der Berliner Universität über die nationalen Grenzen.

Im Zuge der Erweiterung der Universität wurden andere in der Stadt bereits vorhandene Einrichtungen, beispielsweise die Charite, schrittweise eingegliedert.

Von 1828 bis 1946 führte die Universität zu Ehren des preußischen Königs Friedrich

Wilhelm III den Namen Friedrich - Wilhelms - Universität.

Erst 1908 wurde Frauen das Recht auf Immatrikulation gewährt. Vorher gab es nur in seltenen Ausnahmefällen Studienplätze für Doktorandinnen. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten begann auch an der Friedrich - Wilhelms - Universität die Diffamierung jüdischer Wissenschaftler und Studenten.

Besonders beschämend ist die Beteiligung von Studierenden und Lehrenden an der Bücherverbrennung vom 10. Mai 1933. Die Vertreibung und Ermordung jüdischer Gelehrter und Studierender sowie politischer Gegner des Nationalsozialismus haben der Universität und dem geistigen Leben in Deutschland erheblichen und nachhaltigen Schaden zugefügt. Widerstand aus der Universität heraus blieb leider selten.

Nach dem 2. Weltkrieg lag die Universität im Machtbereich der Sowjetischen Militäradministration, welche die Aufnahme des wissenschaftlichen Betriebs zum Wintersemester 1946 vorantrieb. Der Ost-West-Konflikt führte zu einer immer stärker werdenden kommunistischen Einflussnahme auf die Universität. Dies hatte starke Proteste innerhalb der Studentenschaft und von Teilen des Lehrkörpers zu Folge. Bereits Ende 1947 wurden Forderungen nach einer freien Universität laut. Eine solche wurde mit der maßgeblichen Unterstützung der Amerikaner in Dahlem gegründet. Die jahrzehntelange Teilung der Stadt in einen Ostteil und einen Westteil zementierte die Spaltung beider Lehrstätten dauerhaft. 1949 erhielt die alte Berliner Universität den Namen Humboldt-Universität zu Berlin. An der Humboldt-Universität, der größten Universität der DDR, lehrten international anerkannte Forscher.

Netzwerk Ost-West: Latvijas Universitate Riga – Humboldt-Universität zu Berlin

Viele konnten auch nach der Wiedervereinigung ihren Platz in der akademischen Welt behaupten.

Heute stehen 28 643 Studierenden 407 Professoren gegenüber.

Danksagungen

Wir danken Prof. Dr. Krauß sowie den Tutoren Lasse Schuldt, Stefan Zimmermann, Janis Neimanis und Zane Saulite.

Danke auch an die engagierten Organisatoren Marina Schwabe, Kristine Aperane, Michael Jahn und Samirs Askerovs.